

2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sarstedt vom 15.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 11 A Vorzeitige Einebnung

§ 11 A wird wie folgt ergänzt:

- (1) Grabstätten können frühestens 5 Jahre vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit gegen Zahlung einer Pflegegebühr für den Zeitraum der noch verbleibenden Ruhezeit eingeebnet werden.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen ist auf schriftlichen Antrag auch abweichend von der unter (1) genannten Regelung eine vorzeitige Einebnung möglich.
- (3) Die vorzeitige Einebnung von Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Kosten der vorzeitigen Einebnung hat der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche zu tragen.
- (5) Die für die vorzeitige Einebnung zu zahlende Pflegegebühr pro Jahr richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sarstedt, den 10.07.2017

Stadt Sarstedt
Die Bürgermeisterin